

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Fraktion der AfD Cottbus

Erich Kästner Platz 1

03046 Cottbus



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Betreff: Ihre Anfrage vom 17. September 2018

Datum
21.11.2018

Sehr geehrte Frau Spring-Räumschüssel,

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB I

auf Ihre Anfrage vom 17. September 2018 kann ich Ihnen wie folgt antworten:

1. Welche Gründe gab es, diese Klage über diesen langen Zeitraum im Rechtsausschuss nicht zu thematisieren?

Zeichen Ihres Schreibens

Die Klageschrift zur Überprüfung der Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl ist bei der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Büro StVV am 22. Januar 2015 eingegangen.

Ansprechpartner/-in
Herr Dr. Niggemann

Zimmer
123

Bezüglich der weiteren Verfahrensweise verweise ich auf die persönliche Erklärung von Herrn Droglä in der Stadtverordnetenversammlung am 26. September 2018.

Mein Zeichen
Ng

Telefon
0355 612 2005

2. Wie ist es zu erklären, dass an Stelle Herrn Droglä der Leiter des Rechtsamtes, ohne durch Herrn Droglä bevollmächtigt zu sein, die Stadtverordnetenversammlung vertreten hat.

Fax
0355 612132101

E-Mail
hauptverwaltung@cottbus.de

Der Leiter des Rechtsamtes war bevollmächtigt. Eine schriftliche Vollmacht wurde zum Verfahren nachgereicht, was ein durchaus übliches Verfahren ist.

3. Welche rechtliche Konstellation begründet die Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers durch den Leiter des Rechtsamtes?

Im Wahlprüfungsverfahren nach den §§ 55 ff BbgKWahlG trifft die Stadtverordnetenversammlung, vertreten durch den Vorsitzenden, Entscheidungen nicht in ihrer kommunalrechtlichen Eigenschaft als Gemeindeorgan, sondern als besonderes Wahlprüforgan. Wird die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Eigenschaft als Wahlprüfungsorgan verklagt, ist sie insoweit im Verwaltungsprozess prozess- und beteiligten fähig. Um wirksame Rechtshandlungen im Rahmen der dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zustehenden Vertretungsmacht vor dem Verwaltungsgericht vornehmen zu können, bedarf es einer Prozessvollmacht, die als solche dem Leiter des Rechtsamtes auch erteilt worden ist.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

4. Mit welchen Fragestellungen und Problemen wird sich der Rechtsausschuss nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Bezug auf die o.g. Klage befassen?

www.cottbus.de

Da zwischenzeitlich die verwaltungsgerichtliche Entscheidung in dem

Verfahren vor dem VG Cottbus (Az.: VG 4 K 1821/14) zugestellt wurde, entschied die Stadtverordnetenversammlung Cottbus unter der Vorlagennummer I-023/18 in ihrer Sitzung am 26. September 2018 Berufung gegen das Urteil einzulegen. Das Ergebnis der Berufung bleibt abzuwarten. Die in der gerichtlichen Entscheidung stehenden Hinweise sind bei der Einteilung der Wahlkreise für die Kommunalwahl im Jahr 2019 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Dr. Markus Niggemann